



## **B e r i c h t**

### **der Landesregierung**

#### **Erhalt der Abendschulen in Schleswig-Holstein**

Drucksache 15/1235

Federführend ist das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur

Das Konzept der Landesregierung für das Abendschulwesen ist gekennzeichnet durch veränderte Bildungsangebote. Es eröffnet Berufstätigen, die sich schulisch weiter qualifizieren wollen, auch weiterhin unterschiedliche Möglichkeiten. Anbieter sind dabei sowohl Tagesschulen als auch vereinzelt die Volkshochschulen. In Kooperation mit den Beruflichen Schulen werden Angebote zum Erwerb der mittleren Reife und der Fachhochschulreife/allgemeine Hochschulreife realisiert. Die flächendeckende Versorgung mit angemessenen Qualifizierungsangeboten wird durch das Konzept sichergestellt.

Vorgesehen ist, die Abendrealschulen in einem abgestuften, mehrere Jahre andauernden Prozess, spätestens bis zum Jahr 2005, zu schließen. Die Abendgymnasien an den bisherigen Standorten Kiel, Lübeck und Flensburg bleiben mit begrenzter Aufnahmekapazität erhalten und werden organisatorisch mit anderen Schulen verbunden.

Im Einzelnen:

### **Nachträglicher Realschulabschluss**

Zeitgleich mit dem Auslaufen der Abendschulen greifen folgende Alternativen:

1. Bewerber und Bewerberinnen, die 18 Jahre und jünger sind, können an Berufsfachschulen der Fachrichtungen Wirtschaft und Verwaltung, Technik oder Gesundheit und Ernährung in zwei Vollzeitschuljahren einen dem Realschulabschluss gleichwertigen Abschluss erlangen. Da es an vielen Schulen auf Grund eines Bewerberüberhangs einen Mindestnotendurchschnitt gibt, werden möglicherweise nicht alle Bewerberinnen und Bewerber aufgenommen werden können. Bewerberinnen und Bewerber können auch über eine duale oder schulische Berufsausbildung einen gleichwertigen mittleren Schulabschluss erwerben. Dies gilt auch für ältere Bewerber und Bewerberinnen, wenn sie eine duale Berufsausbildung absolvieren.
2. Bewerber und Bewerberinnen, die bereits eine Berufsausbildung abgeschlossen haben, können in die Oberstufenklassen der Berufsfachschulen der Fachrichtungen Wirtschaft und Verwaltung, Technik oder Gesundheit und Ernährung, in einem Vollzeitschuljahr einen dem Realschulabschluss gleichwertigen Abschluss erlangen.

3. Darüber hinaus gibt es Angebote an einzelnen Volkshochschulen, die in Abendkursen auf eine nachträgliche Realschulabschlussprüfung vorbereiten.

### **Abendgymnasien**

Ein abendgymnasiales Basisangebots bleibt erhalten. Zusätzlich greifen Bildungsangebote an beruflichen Schulen.

1. Um der im Gegensatz zu den Abendrealschulen hohen Rate berufstätiger Schülerinnen und Schüler an den Abendgymnasien Rechnung zu tragen, bleibt ein komprimiertes Angebot in Form eines voraussichtlich bei drei Gymnasien angegliederten Zweiges bestehen. Hierfür kommen Gymnasien in Kiel, Lübeck und Flensburg in Frage. Für das Abendgymnasium in Heide werden die denkbaren Varianten noch geprüft, um den Interessentinnen und Interessenten aus der Region zumutbare Alternativen anzubieten.
2. Seit der Einführung der Berufsoberschule (BOS) in Schleswig-Holstein im Jahr 2000 besteht die Möglichkeit, nach dem Abschluss einer mindestens zweijährigen Berufsausbildung und einem Realschulabschluss die fachgebundene Hochschulreife zu erwerben. Mit der zusätzlichen Prüfung in einer zweiten Fremdsprache kann die allgemeine Hochschulreife erlangt werden. Eine in anderen Bildungsgängen erworbene Fachhochschulreife berechtigt zur Aufnahme in die Oberstufe der Berufsoberschule. Dieses Bildungsangebot existiert aktuell wie folgt:

| <b><i>Standort</i></b> | <b><i>Fachrichtungen</i></b> |
|------------------------|------------------------------|
| Elmshorn               | Technik, Wirtschaft          |
| Flensburg              | Technik, Wirtschaft          |
| Kiel                   | Technik, Sozialwesen         |
| Lübeck                 | Technik, Wirtschaft          |

Die Zahl der Standorte wie der angebotenen Fachrichtungen kann bedarfsorientiert erweitert werden. Die Berufsoberschule kann bei Bedarf auch in Teilzeitform angeboten werden.

Die vorangegangene Berufsausbildung bestimmt die Fachrichtung der Berufsoberschule, die besucht werden darf. Im Landesdurchschnitt haben über 80 Prozent der Schülerinnen und Schüler der Abendgymnasien eine Berufsausbildung absolviert. Diese erfüllen damit auch die Aufnahmevoraussetzungen für die Berufsoberschule.

3. An der Fachoberschule (FOS) kann in einem Jahr die Fachhochschulreife erworben werden. Die FOS wird in verschiedenen Fachrichtungen an insgesamt 29 Schulen im Lande und damit flächendeckend angeboten. In Teilzeitform, d.h. berufsbegleitend, wird die FOS bisher wie folgt angeboten:

| <b>Standort</b> | <b>Fachrichtungen</b> |
|-----------------|-----------------------|
| Lübeck          | Sozialwesen           |
| Rendsburg       | Technik, Wirtschaft   |

Standorte und Fachrichtungen können bei Bedarf ausgeweitet werden.

Die Konzepte für Abendrealschulen und Abendgymnasien werden nach dem üblichen Beteiligungsverfahren mit den Schulträgern parallel umgesetzt. An den Abendgymnasien werden vom Frühjahr 2002 keine Vorkurse mehr eingerichtet, zum Schuljahr 2002/2003 wird die Zahl der aufzunehmenden Schülerinnen und Schüler begrenzt. An den Abendrealschulen sollen ab Februar 2002 keine neuen Schülerinnen und Schüler mehr aufgenommen werden. Die Schülerinnen und Schüler, die gegenwärtig die Abendrealschulen besuchen, können den angestrebten Abschluss erreichen.

Zu

- a) Möglichkeiten des nachträglichen Erwerbs allgemeinbildender Schulabschlüsse und
  - b) den Erwerb allgemeinbildender Schulabschlüsse an den beruflichen Schulen
- ist festzustellen:

Alle allgemeinbildenden Schulabschlüsse können in Schleswig-Holstein berufsbegleitend nachträglich erworben werden. Der Erwerb erfolgt durch Nichtschülerprüfungen für den Haupt- und Realschulabschluss, über das Abendgymnasium für die allgemeine Hochschulreife und die in 12 Ländern gegenseitig anerkannte Fachhochschulreife

(schulischer Teil). Ebenfalls kann die Allgemeine Hochschulreife durch Nichtschülerprüfung erworben werden. Durch Nichtschülerprüfung kann auch die Fachhochschulreife für die Fachhochschulen des Landes erworben werden. Auf die Nichtschülerprüfungen bereiten die Volkshochschulen (Haupt- und Realschulabschluss) und private Anbieter vor, wie z.B. das Pädagogium Bad Schwartau.

In den Bildungsgängen der berufsbildenden Schulen mit dem Ziel eines gleichwertigen Abschlusses (Berufsfachschule Typ I, Fachoberschule, Berufsoberschule, Fachgymnasium) können ebenfalls Nichtschülerprüfungen abgelegt werden (vgl. Anlage).

Darüber hinaus ist die Zulassung zu Hochschulen des Landes für Personen ohne Hochschulzugangsberechtigung in vier Verordnungen geregelt:

1. Probestudium
2. Zugang zu fachgebundenen Studiengängen durch Eignungsgespräch
3. Zugang zu Fachhochschulen durch Eignungsprüfung
4. Begabtenprüfung.

Eignungsgespräch, Eignungsprüfung und Begabtenprüfung beinhalten nicht den Erwerb eines Abschlusses.

Die verschiedenen Möglichkeiten des nachträglichen Erwerbs von Schulabschlüssen und Formen des Zugangs zu den Hochschulen werden synoptisch dargestellt.

An den beruflichen Schulen bestehen vielfältige Möglichkeiten, gleichwertige Schulabschlüsse (Realschulabschluss, Fachhochschulreife, fachgebundene Hochschulreife, allgemeine Hochschulreife) während und nach einer Berufsausbildung zu erwerben. Diese werden im Anhang synoptisch dargestellt.

Die Optionen auf den nachträglichen Erwerb eines allgemeinbildenden Schulabschlusses wie auch die Möglichkeiten des berufsbegleitenden oder durch Vollzeit-schulbesuch erfolgenden Erwerbs allgemeinbildender Schulabschlüsse an den beruflichen Schulen zeigen eine enorm hohe Durchlässigkeit des schleswig-holsteinischen Bildungssystems, das zuletzt durch die Einrichtung der Berufsoberschule erweitert wurde.

### **Möglichkeiten des nachträglichen Erwerbs allgemeinbildender Schulabschlüsse**

| Nachträglich erworbener Abschluss                            | Institution   | gesetzliche Regelung   |
|--|---|--|
| Hauptschulabschluss  | Volkshochschulen<br>private Anbieter  | Landesverordnung zum Erwerb des Hauptschulabschlusses außerhalb der öffentlichen Schule vom 05. Februar 1981 (NBI. KM. Schl.-H., S. 10)  |
| Realschulabschluss   | Volkshochschulen<br>private Anbieter  | Landesverordnung über die Prüfung von Nichtschülerinnen und Nichtschüler zum Erwerb des Abschlusszeugnisses einer Realschule (Realschulabschlussprüfungsordnung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler) vom 17. März 1992 (NBI. MBWJK Schl.-H., S. 87) |
| Fachhochschulreife für Fachhochschulen in Schleswig-Holstein | private Anbieter  | Landesverordnung über die Fachhochschulreifeprüfung (schulischer Teil) für Nichtschülerinnen und Nichtschüler vom 18. Januar 1999 (NBI. MBWFK. Schl.-H., S. 70)  |
| Fachhochschulreife   | Abendgymnasien  | Landesverordnung über die Abiturprüfung an bendgymnasien, für Nichtschülerinnen, Nichtschüler und an Waldorfschulen (APVO-ANW) vom 18. Dezember 1990 (NBI. MBWJK Schl.-H. 1991, S. 6)  |
| Allgemeine Hochschulreife                                    | Abendgymnasien<br>private Anbieter (für Nichtschülerinnen und Nichtschüler) | Landesverordnung über die Abiturprüfung an Abendgymnasien, für Nichtschülerinnen, Nichtschüler und an Waldorfschulen (APVO-ANW) vom 18. Dezember 1990 (NBI. MBWJK Schl.-H. 1991, S. 6)   |

**Möglichkeiten des Zugangs zu Hochschulen in Schleswig-Holstein  
für Personen ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung**

| <b>Möglichkeiten des Zugangs zu Hochschulen in Schleswig-Holstein für Personen ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung</b> | <b>Voraussetzungen</b>   |
|---|--|
| <b>Probestudium</b> nach § 73 Absatz 5 Hochschulgesetz  | <ul style="list-style-type: none"> <li>- abgeschlossene, qualifizierte Berufsausbildung (Notendurchschnitt mindestens 3,0) sowie</li> <li>- fünfjährige Berufstätigkeit (oder Ersatzzeit) nach Beendigung der Ausbildungszeit und</li> <li>- Wohnsitz seit drei Jahren in Schleswig-Holstein unmittelbar vor Beginn des Studiums</li> </ul>  |
| <b>Eignungsgespräch</b> nach § 73 Absatz 6 Hochschulgesetz  | <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Nachweis einer besonders hohen Qualifikation in der beruflichen Ausbildung (Berufsfachschulabschluss mit guter Gesamtnote oder Notendurchschnitt 2,0 und Zeugnis über mindestens zweijährige Berufstätigkeit mit mindestens guten Leistungen) <b>oder</b> im Beruf/in der beruflichen Fortbildung (Meisterprüfung und Berufstätigkeit oder eine der Meisterprüfung entsprechende berufliche Fortbildungsprüfung nach Berufsbildungsgesetz oder Handwerkskammerordnung oder Zeugnis einer staatlich anerkannten Fachschule, jeweils mit guter Gesamtnote und Berufstätigkeit) <b>oder</b> in der Weiterbildung durch berufliche Umschulung (abgeschlossene Umschulung in anerkanntem Ausbildungsberuf sowie eine der zuvor genannten Voraussetzungen, s. berufl. Fortbildung).</li> <li>- einschlägige Vorbildung für den gewünschten Studiengang</li> </ul> |
| <b>Eignungsprüfung Fachhochschulen (FH)</b> nach LVO-Eignungsprüfung FH vom 12. August 1982                                     | <ul style="list-style-type: none"> <li>- mindestens ein Hauptschulabschluss (oder ein als gleichwertig anerkannter Schulabschluss)</li> <li>- abgeschlossene Berufsausbildung</li> <li>- mindestens zwei Jahre berufliche Tätigkeit</li> <li>- alternativ: eine mindestens siebenjährige Tätigkeit, die einer beruflichen Tätigkeit mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung gleichwertig ist</li> </ul>   |
| <b>Begabtenprüfung</b> nach BegaPrO vom 10. Februar 1987  | <ul style="list-style-type: none"> <li>- abgeschlossene Berufsausbildung</li> <li>- mindestens fünfjährige Berufstätigkeit</li> <li>- nach der Persönlichkeit, den geistigen Fähigkeiten und den bisherigen Leistungen besondere Eignung für das beabsichtigte Studium</li> <li>- angemessene und vielseitige Bildung</li> <li>- den Prüfungsanforderungen entsprechende Vorbereitung</li> </ul>   |

## **Übersicht über den Erwerb von schulischen Abschlüssen an einer Berufsfachschule in Schleswig-Holstein**

gemäß Landesverordnung über die Berufsfachschule (Berufsfachschulordnung - BFSO) vom 12. August 1999  
(NBl. MBWFK.Schl.-H.S.346), geändert durch Art. 1 der Landesverordnung zur Änderung schulrechtlicher Vorschriften  
vom 12. Juni 2001 (NBl. MBWFK.Schl.-H.S.393)

| Abschluss  | Bildungsgang Berufsfachschule  | Eingangsvoraussetzung  | Bedingungen  | Rechtsgrundlage |
|--|--|--|--|-----------------|
| Gleichwertig mit dem Realschulabschluss, wird in allen Ländern in der Bundesrepublik Deutschland anerkannt.  | <b>TYP I</b> (§ 1 Abs. 1 BFSO)<br>Dauer: 2 Jahre<br><br>Dauer: 1 Jahr<br><br><b>FACHRICHTUNGEN:</b><br>- Ernährung,<br>- Gesundheit und Ernährung,<br>- Technik,<br>- Wirtschaft | Hauptschulabschluss<br><br>Hauptschulabschluss und abgeschlossene Berufsausbildung | Abschluss des Bildungsganges   | § 5 Abs. 1 BFSO |
| Gleichwertig mit dem qualifizierten Hauptschulabschluss nach Abschluss der Klassenstufe 10 (Fachoberschulreife und Fachschulreife).<br><br>Gleichwertig mit dem Realschulabschluss, wird in allen Ländern in der Bundesrepublik Deutschland anerkannt. | <b>TYP II</b> (§ 1 Abs. 2 BFSO)<br>Dauer: 3 Jahre<br><br><b>FACHRICHTUNG:</b><br>- Holztechnik   | Hauptschulabschluss  | Abschluss des Bildungsganges<br><br>Notendurchschnitt im Abschlusszeugnis von mind. 3,0 und Nachweis von mind. 5 Jahren Fremdsprachenunterricht mit ausreichenden Leistungen | § 5 Abs. 2 BFSO |
| Gleichwertig mit dem qualifizierten Hauptschulabschluss nach Abschluss der Klassenstufe 10 (Fachoberschulreife und Fachschulreife).<br><br>Gleichwertig mit dem Realschulabschluss, wird in allen Ländern in der Bundesrepublik Deutschland anerkannt  | <b>TYP III</b><br>(§ 1 Abs. 3 BFSO)<br>Dauer: 3 Jahre<br><br><b>FACHRICHTUNG:</b><br>- Sozialwesen   | Hauptschulabschluss  | Abschluss des Bildungsganges<br><br>Notendurchschnitt im Abschlusszeugnis von mind. 3,0 und Nachweis von mind. 5 Jahren Fremdsprachenunterricht mit ausreichenden Leistungen | § 5 Abs. 2 BFSO |

|  |   |                           |   |                        |
|--|---|---------------------------|---|------------------------|
| <p>Berechtigung für ein Studium an Fachhochschulen in allen Ländern in der Bundesrepublik Deutschland.</p> | <p><u>TYP III</u><br/>         (§ 1 Abs. 3 BFSO)<br/>         Dauer: 2 Jahre<br/>         für Sport: 3 Jahre</p> <p>FACHRICHTUNGEN:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Chemie,</li> <li>- Elektronik und Datentechnik,</li> <li>- Informatik,</li> <li>- Pharmazie,</li> <li>- Physik,</li> <li>- Sozialpädagogik,</li> <li>- Sport,</li> <li>- Wirtschaft</li> </ul> | <p>Realschulabschluss</p> | <p>Abschluss des Bildungsganges und Erfüllung der nach KMK-Vereinbarung festgelegten zeitlichen und inhaltlichen Rahmenvorgaben und Nachweis der inhaltlichen Standards über jeweils eine schriftliche Prüfung in den Bereichen "Muttersprachliche Kommunikation/ Deutsch", "Fremdsprache" und "Mathematisch-naturwissenschaftlich-technischer Bereich".</p> <p>Zusätzlich ist ein einschlägiges halbjähriges Praktikum oder eine mind. zweijährige Berufstätigkeit oder eine weitere abgeschlossene Berufsausbildung erforderlich.</p> | <p>§ 5 Abs. 3 BFSO</p> |
|--|---|---------------------------|---|------------------------|

## Übersicht über den Erwerb von schulischen Abschlüssen an einer Fachoberschule, Berufsoberschule und an einem Fachgymnasium in Schleswig-Holstein

gemäß:

- Landesverordnung über die Fachoberschule (Fachoberschulordnung - FOSO) vom 22. April 1993 (NBl. MBWFK.Schl.-H. S. 161), geändert durch Art. 2 der Landesverordnung zur Änderung schulrechtlicher Vorschriften vom 16. März 1999 (NBl. MBWFK.Schl.-H.S.203) und durch Art. 4 der Landesverordnung zur Änderung schulrechtlicher Vorschriften vom 12. Juni 2001 (NBl. MBWFK.Schl.-H.S.393)
- Landesverordnung über die Berufsoberschule (Berufsoberschulordnung - BOSO) vom 12. August 1999 (NBl. MBWFK.Schl.-H. S.349)
- Landesverordnung über die Gestaltung der Fachgymnasien in Schleswig-Holstein (Fachgymnasiumsverordnung - FgVO) vom 16. September 1999 (NBl. MBWFK.Schl.-H. S.398), geändert durch Art. 5 der Landesverordnung zur Änderung schulrechtlicher Vorschriften vom 12. Juni 2001 (NBl. MBWFK.Schl.-H.S.393)
- Landesverordnung über die Abiturprüfung an den Fachgymnasien (FgPVO) vom 26. Februar 2001 (NBl. MBWFK.Schl.-H. S. 113), geändert durch Art. 6 der Landesverordnung zur Änderung schulrechtlicher Vorschriften vom 12. Juni 2001 (NBl. MBWFK.Schl.-H.S.393)

| Abschluss   | Bildungsgang<br>Schulart   | Eingangsvoraus-<br>setzung   | Bedingungen   | Rechts-<br>grundlage                   |
|---|--|--|---|--|
| Berechtigung für ein Studium an Fachhochschulen in allen Ländern in der Bundesrepublik Deutschland  | <b>Fachoberschule</b><br>FACHRICHTUNGEN:<br>- Agrarwirtschaft,<br>- Ernährung und Hauswirtschaft,<br>- Gestaltung,<br>- Sozialwesen,<br>- Technik,<br>- Wirtschaft<br><br>Die FOS ist in Schleswig-Holstein zugleich die Unterstufe der Berufsoberschule.<br>Die FOS ist in Teilzeit- *) oder Vollzeit - Unterricht organisiert<br><br>* <i>berufbegleitend am Abend</i> | Qualifizierter Hauptschulabschluss nach Abschluss der Klassenstufe 10 (Fachoberschulreife) oder Realschulabschluss <u>und</u> Abschluss einer mind. 2-jährigen, einschlägigen Berufsausbildung   | Abschluss des Bildungsganges  | § 4 FOSO                               |
| Berechtigung für ein Studium einschlägiger Studiengänge an wissenschaftlichen Hochschulen oder Gesamthochschulen in allen Ländern in der Bundesrepublik Deutschland (fachgebundene Hochschulreife)<br><br>Allgemeine Hochschulreife | <b>Berufsoberschule</b><br>(Oberstufe)<br>FACHRICHTUNGEN:<br>- Agrarwirtschaft,<br>- Ernährung und Hauswirtschaft,<br>- Gestaltung,<br>- Sozialwesen,<br>- Technik,<br>- Wirtschaft<br><br>Die BOS ist z.Zt. in Vollzeit - Unterricht organisiert, ein in Teilzeit-Unterricht ist möglich*)<br><br>* <i>berufbegleitend am Abend</i>                                     | Fachhochschulreife <u>und</u> eine mind. 2-jährige einschlägige Berufsausbildung oder eine mind. 5-jährige einschlägige Berufstätigkeit  | Abschluss des Bildungsganges<br><br>Abschluss des Bildungsganges sowie Unterricht und erfolgreiche Prüfung in einer 2. Fremdsprache | § 7 Abs. 1 BOSO<br><br>§ 7 Abs. 2 BOSO |
| Allgemeine Hochschulreife<br><br>Fachhochschulreife (schulischer Teil) berechtigt in Verbindung mit dem fachpraktischen Teil für ein Studium an Fachhochschulen in elf Ländern in der Bundesrepublik Deutschland                    | <b>Fachgymnasium</b><br>(gymnasiale Oberstufe)<br>SCHWERPUNKTE<br>- Agrarwirtschaft,<br>- Ernährung,<br>- Gesundheit und Soziales,<br>- Technik,<br>- Wirtschaft   | Realschulabschluss mit einem Notendurchschnitt < 3.<br>Eine abgeschlossene Berufsausbildung verbessert den Notendurchschnitt um 0,5; Nachweis einer erfolgreichen Fort- oder Weiterbildung in den Fächern der Stundentafel verbessert den Notendurchschnitt um 0,3 | Bestehen der Abiturprüfung<br><br>nach Beendigung der 12. Jahrgangsstufe  | § 13 FgPVO<br><br>§ 16 FgPVO           |

## **Übersicht über den Erwerb von schulischen Abschlüssen an einer Berufsschule in Schleswig-Holstein**

gemäß Landesverordnung über die Berufsschule (Berufsschulordnung - BSO) vom 12. August 1999 (NBI.MBWFK.Schl.-H. S. 351), geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 12. Juni 2001 (NBI.MBWFK.Schl.-H. S. 393).

| <b>Abschluss</b>  | <b>Bildungsgang Berufsschule</b>   | <b>Eingangsvoraussetzung</b>      | <b>Bedingungen</b>  | <b>Rechtsgrundlage</b> |
|---|--|-----------------------------------|---|------------------------|
| Gleichwertig mit dem Hauptschulabschluss  | Ausbildungsverhältnis oder Umschulung  | ohne Hauptschulabschluss          | Abschluss der Berufsschule  | § 7 Abs. 1 BSO         |
| Gleichwertig mit dem Hauptschulabschluss  | Berufsgrundbildungsjahr mit Vollzeitunterricht                                     | ohne Hauptschulabschluss          | Abschluss des Berufsgrundbildungsjahres   | § 7 Abs. 1 BSO         |
| Gleichwertig mit dem Hauptschulabschluss  | Ausbildungsvorbereitendes Jahr mit Vollzeitunterricht                              | ohne Hauptschulabschluss          | Abschluss des Bildungsganges und Teilnahme am Zusatzunterricht mit mind. ausreichenden Leistungen.  | § 7 Abs. 2 BSO         |
| Gleichwertig mit dem Hauptschulabschluss  | Berufsvorbereitende Maßnahmen  | ohne Hauptschulabschluss          | Abschluss des Bildungsganges und Teilnahme am Zusatzunterricht mit mind. ausreichenden Leistungen.  | § 7 Abs. 2 BSO         |
| Gleichwertig mit dem Hauptschulabschluss  | Jugendliche ohne Ausbildung oder ohne Berufsvorbereitung                           | ohne Hauptschulabschluss          | Abschluss des Bildungsganges und Teilnahme am Zusatzunterricht mit mind. ausreichenden Leistungen.  | § 7 Abs. 2 BSO         |
| Gleichwertig mit dem qualifizierten Hauptschulabschluss nach Abschluss der Klassenstufe 10 (Fachoberschulreife und Fachschulreife). | Ausbildungsverhältnis oder Umschulung  | ohne oder mit Hauptschulabschluss | Abschluss der Berufsschule und Abschluss einer mind. zweijährigen Ausbildung nach § 25 BBiG oder § 25 HwO   | § 7 Abs. 4 BSO         |
| Gleichwertig mit dem Realschulabschluss, wird in allen Ländern in der Bundesrepublik Deutschland anerkannt                          | Ausbildungsverhältnis oder Umschulung  | ohne Realschulabschluss           | Abschluss der Berufsschule <u>und</u> Abschluss einer mind. <u>zweijährigen</u> Ausbildung nach § 25 BBiG oder § 25 HwO mit einem Unterrichtsangebot entsprechend der Rahmenstundentafel.<br>Im Abschlusszeugnis der Berufsschule ist ein Gesamtnotendurchschnitt von 3,0 erforderlich <u>und</u> ausreichende Fremdsprachkenntnisse entsprechend 5 Jahren Unterricht sind nachzuweisen.  | § 7 Abs. 5 BSO         |
| Berechtigung für ein Studium an Fachhochschulen in allen Ländern in der Bundesrepublik Deutschland                                  | Ausbildungsverhältnis mit dem zusätzlichen Ziel des Erwerbs der Fachhochschulreife |                                   | Abschluss der Berufsschule <u>und</u> Abschluss einer mind. <u>dreijährigen</u> Ausbildung nach § 25 BBiG oder § 25 HwO <u>und</u> Erfüllung der nach KMK-Vereinbarung festgelegten zeitlichen und inhaltlichen Rahmenvorgaben <u>und</u> Nachweis der inhaltlichen Standards über jeweils eine schriftliche Prüfung in den Bereichen "Muttersprachliche Kommunikation/Deutsch", "Fremdsprache" und "Mathematisch-naturwissenschaftlich-technischer Bereich". | § 7 Abs. 6 BSO         |

*Die nachträgliche Gleichstellung eines an einer Berufsschule im Lande Schleswig-Holstein erworbenen Zeugnisses erfolgt - gemäß § 8 BSO - für die Abschlüsse nach § 7 BSO auf Antrag durch die Berufsschule, welche die Schülerin oder der Schüler besucht hat.*

## Übersicht über den Erwerb von schulischen Abschlüssen an einer Fachschule in Schleswig-Holstein

gemäß Landesverordnung über die Fachschule (Fachschulordnung - FSO) vom 12. August 1999  
(NBI.MBWFK.Schl.-H. S. 354, ber. S. 403), geändert durch Art. 3 der Landesverordnung  
zur Änderung schulrechtlicher Vorschriften vom 12. Juni 2001 (NBI.MBWFK.Schl.-H. S. 393)

| Abschluss   | Bildungsgang<br>Fachschule   | Eingangs-<br>voraus-<br>setzung   | Bedingungen   | Rechts-<br>grundlage                 |
|---|--|---|---|--------------------------------------|
| Gleichwertig mit dem Realschulabschluss, wird in allen Ländern in der Bundesrepublik Deutschland anerkannt.   | 1-jährige Fachschule der<br>FACHRICHTUNGEN:<br>- Hauswirtschaft,<br>- Hotel- und<br>Gaststättengewerbe,<br>- Nautik  | Hauptschul-<br>abschluss und<br>einschlägiger<br>Ausbildungsberuf<br>und<br>mind. 2-jährige<br>Berufstätigkeit<br>oder 7 - jährige<br>einschlägige<br>Berufstätigkeit | Abschluss des Bildungsganges  | § 6 Abs. 1 FSO                       |
| Gleichwertig mit dem Realschulabschluss, wird in allen Ländern in der Bundesrepublik Deutschland anerkannt.<br><br>Berechtigung für ein Studium an Fachhochschulen in allen Ländern in der Bundesrepublik Deutschland | <i>2-jährige Fachschule</i> der<br>FACHRICHTUNGEN:<br>- Bautechnik,<br>- Betriebswirtschaft,<br>- Chemietechnik,<br>- Datenverarbeitung/<br>Organisation,<br>- Elektrotechnik,<br>- Farb- und Lack-<br>technik,<br>- Gebäudesystem-<br>technik,<br>- Handwerkliches<br>Gestalten,<br>- Hauswirtschaft,<br>- Holztechnik,<br>- Hotel- und Gast-<br>stättengewerbe,<br>- Informatik,<br>- Kraftfahrzeugtechnik,<br>- Lebensmitteltechnik,<br>- Maschinentchnik,<br>- Medizintechnik,<br>- Raumgestaltung und<br>Innenausbau,<br>- Umweltschutz-<br>technik,<br>- Vermessungstechnik. | Hauptschul-<br>abschluss und<br>einschlägiger<br>Ausbildungsberuf<br>und<br>mind. 2-jährige<br>Berufstätigkeit<br>oder 7 - jährige<br>einschlägige<br>Berufstätigkeit | Versetzung zum Ende des ersten<br>Schulleistungsjahres<br><br>Abschluss der Fachschule <u>und</u><br>Erfüllung der nach KMK-Verein-<br>barung festgelegten zeitlichen und<br>inhaltlichen Rahmenvorgaben <u>und</u><br>Nachweis der inhaltlichen Stan-<br>dards über jeweils eine schriftliche<br>Prüfung in den Bereichen „Mutter-<br>sprachliche Kommunikati-<br>on/Deutsch“, „Fremdsprache“ und<br>„Mathematisch-naturwissen-<br>schaftlich-technischer Bereich“.<br>Nachweis der geforderten Stan-<br>dards kann in 2 der 3 Bereiche ggf.<br>durch kontinuierliche Leistungs-<br>nachweise erbracht werden. Die<br>schriftliche Prüfung kann unter<br>bestimmten Bedingungen durch<br>eine schriftliche Facharbeit ersetzt<br>werden. | § 6 Abs. 1 FSO<br><br>§ 6 Abs. 2 FSO |
| Berechtigung für ein Studium an Fachhochschulen in allen Ländern in der Bundesrepublik Deutschland  | 2-jährige Fachschule der<br>FACHRICHTUNGEN:<br>- Nautik,<br>- Schiffsbetriebstechnik<br><br>3-jährige Fachschule der<br>FACHRICHTUNGEN:<br>- Sonderpädagogik,<br>- Sozialpädagogik   | Realschul-<br>abschluss und<br>einschlägiger<br>Ausbildungsberuf<br>und<br>mind. 2-jährige<br>Berufstätigkeit<br>oder 7 - jährige<br>einschlägige<br>Berufstätigkeit  | Abschluss der Fachschule <u>und</u><br>Erfüllung der nach KMK-Verein-<br>barung festgelegten zeitlichen und<br>inhaltlichen Rahmenvorgaben <u>und</u><br>Nachweis der inhaltlichen Stan-<br>dards über jeweils eine schriftliche<br>Prüfung in den Bereichen „Mutter-<br>sprachliche Kommunikati-<br>on/Deutsch“, „Fremdsprache“ und<br>„Mathematisch-naturwissen-<br>schaftlich-technischer Bereich“.<br>Nachweis der geforderten Stan-<br>dards kann in 2 der 3 Bereiche ggf.<br>durch kontinuierliche Leistungs-<br>nachweise erbracht werden. Die<br>schriftliche Prüfung kann unter<br>bestimmten Bedingungen durch<br>eine schriftliche Facharbeit ersetzt<br>werden.   | § 6 Abs. 2 FSO                       |

## **Übersicht über den Erwerb von schulischen Abschlüssen an den landwirtschaftlichen Fachschulen in Schleswig-Holstein**

gemäß Landesverordnung über Fachrichtungen und Aufnahmeverfahren an den landwirtschaftlichen Schulen  
(Fachrichtungsverordnung landwirtschaftliche Schulen - FachrVOlandwSch-) vom 17. November 1981 (NBl. Schl.-H. 1981 S. 301)  
Änderungsdaten:

§§ 6, 11 und 18 geändert (LVO v. 20.8.1985, NBl. S. 242)

§§ 14 und 16 geändert (Art. 1 LVO zur Änderung schulrechtlicher Vorschriften über landwirtschaftliche Schulen v. 29.10.1992,  
NBl. S. 358)

§§ 2, 3, 4, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 15, 18, 19 und 22 geändert, §§ 20 a, 20 b und § 20 c eingefügt (LVO v. 30.1.1995, NBl. S. 40)  
§ 6 geändert (LVO zur Änderung schulrechtlicher Verordnungen über landwirtschaftliche Schulen v. 6.1.1997, NBl. S. 36)

§§ 1, 6 und 7 geändert (LVO v. 8.3.1999, NBl. S. 113)

§§ 8, 11, 18, 20, 20 a geändert, § 21 a eingefügt (LVO v. 8.11.2000, NBl. S. 860)

| <b>Abschluss</b>  | <b>Bildungsgang<br/>Berufsschule</b>   | <b>Eingangs-<br/>voraus-<br/>setzung</b> | <b>Bedingungen</b>  | <b>Rechts-<br/>grundlage</b> |
|---|--|--|---|------------------------------|
| Gleichwertig mit dem Realschulabschluss, wird in allen Ländern in der Bundesrepublik Deutschland anerkannt. | 1 - jährige Fachschulen<br>der Fachrichtungen:<br>- Landwirtschaft,<br>- Gartenbau und<br>ländliche Haus-<br>wirtschaft. | ohne<br>Realschul-<br>abschluss          | Abschluss des Bildungsganges  | § 21a FachrVO-<br>landwSch   |
| Gleichwertig mit der Fachhochschulreife für die Aufnahme eines Studiums an der FH Kiel, Fachbereich Landbau | 2-jährige Fachschule<br>der Fachrichtung<br>Landwirtschaft<br>(Höhere Landbau-<br>schule)                                | ohne<br>Fachhoch-<br>schulreife          | Abschluss des Bildungsganges<br>und Zusatzprüfung mit einem<br>Notendurchschnitt von mind. 2,5<br>nach ergänzendem Unterricht   | § 13 FachrVO-<br>landwSch    |
| Berechtigung für ein Studium an einer Fachhochschule in allen Ländern in der Bundesrepublik Deutschland     | 2-jährige Fachschule<br>der Fachrichtung<br>Ländliche Haus-<br>wirtschaft<br>(Landfrauenschule)                          | ohne<br>Fachhoch-<br>schulreife          | Abschluss der Fachschule <u>und</u><br>Erfüllung der nach KMK-Verein-<br>barung festgelegten zeitlichen und<br>inhaltlichen Rahmenvorgaben <u>und</u><br>Nachweis der inhaltlichen Stan-<br>dards über jeweils eine schriftliche<br>Prüfung in den Bereichen „Mut-<br>tersprachliche Kommunikati-<br>on/Deutsch“, „Fremdsprache“ und<br>„Mathematisch-naturwissen-<br>schaftlich-technischer Bereich“.<br>Nachweis der geforderten Stan-<br>dards kann in 2 der 3 Bereiche<br>ggf. durch kontinuierliche Lei-<br>stungsnachweise erbracht werden.<br>Die schriftliche Prüfung kann unter<br>bestimmten Bedingungen durch<br>eine schriftliche Facharbeit ersetzt<br>werden. | § 20 FachrVO-<br>landwSch    |